

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

EUROTRINK KICKERS GERA e.V.
BAUVEREINSTR. 51, 07545 GERA

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

STERN-APOTHEKE
WIESESTR. 5, 07548 GERA

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

500,- €

- in Buchstaben -

= fünf, null, null €

Tag der Zuwendung:

17.04.2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein



Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

FÖRDERUNG DES SPORTS

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes GERA

StNr. 161/141/20891 vom 3.2.17 für den letzten

Veranlagungszeitraum 2013-2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.



Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt

StNr.

mit Bescheid vom

nach § 60a AO gesondert

festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

FÖRDERUNG DES SPORTS

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind



Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

GERA 17.04.2018

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Eurotrink Kickers Gera e.V.
Volkersdorfer Str. 32
07545 Gera
Tel. 0365/8001544
Fax 0365/8303726
K. Diehl

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).